

Bewilligungen im Ausländerrecht

1. Einreisevoraussetzungen

a) Ausweise

Der Grenzübertritt in die Schweiz ist bewilligungspflichtig. Der Ausländer, welcher in die Schweiz einreisen will, bedarf eines Passes, eventuell zusätzlich eines Visums (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, Schweizerisches Ausländerrecht, Basel, 1997, 3/2 ff.).

b) Ärztliche Untersuchung an der Grenze

Des Weiteren müssen sich Ausländer, welche zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, sowie Asylbewerber und Flüchtlinge bei der Einreise einer ärztlichen Gesundheitskontrolle unterziehen, wovon nur Angehörige von EU-/EFTA-Staaten sowie Australien, Kanada, Neuseeland und USA ausgenommen sind (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/7).

c) Anmeldung

Ausländer, die *nicht* zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, müssen sich bei Ablauf der bewilligungsfreien Zeit, d.h. spätestens nach drei Monaten, bei der zuständigen Fremdenpolizeibehörde zur Regelung des Aufenthaltes formell anmelden (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/8).

Ausländer, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, müssen sich innerhalb von acht Tagen nach Einreise, aber vor Beginn der Erwerbstätigkeit formell anmelden. Der Arbeitgeber ist ebenfalls meldepflichtig (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/9).

Wer einen Ausländer *entgeltlich* beherbergt, muss diesen sofort der zuständigen Fremdenpolizei melden; bei *unentgeltlicher* Beherbergung beginnt die Meldepflicht nach einem Monat.

Vorbehalten bleiben strengere Meldepflichten nach kantonalem oder kommunalem Recht (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/10).

2. Bewilligungspflicht, -freiheit, -arten sowie -gründe

a) Bewilligungspflicht

Der Aufenthalt in der Schweiz ist bewilligungspflichtig (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/12).

b) Bewilligungsfreiheit

Keine Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich für den Aufenthalt (ohne Erwerbstätigkeit) bis zu drei aufeinanderfolgenden Monaten, bzw. bei wiederholter Einreise bis zu insgesamt sechs Monaten während eines Kalenderjahres. Zwei Aufenthaltsperioden von je drei aufeinanderfolgenden Monaten müssen durch einen Auslandsaufenthalt von mindestens einem Monat unterbrochen werden (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/13).

c) Bewilligungsarten

Unterschieden werden die folgenden Bewilligungen:

aa) Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet, eventuell bedingt.

Es werden folgende Arten unterschieden:

- Jahresaufenthaltsbewilligung
- Saisonaufenthaltsbewilligung
- Kurzaufenthaltsbewilligung

bb) Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung ist stets unbefristet und frei von Bedingungen.

d) Bewilligungsgründe

aa) Familiennachzug

Einem Ausländer mit Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (ausgenommen: Saisoniers, Kurzaufenthalter, Stagiaires, Studenten, Patienten, Kurgäste) kann gestattet werden, den Ehepartner und die ledigen Kinder unter 18 Jahren, für die er zu sorgen hat - ohne Bewilligung zur Erwerbstätigkeit - in die Schweiz nachzuziehen, wenn

- sein Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit gefestigt erscheinen,
- die Familie zusammen wohnen wird und eine angemessene Wohnung hat,
- genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familie nachgewiesen werden können,
- die Betreuung der Kinder, die noch der elterlichen Obhut bedürfen, gesichert ist (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/14 ff.).

Die Möglichkeit des Familiennachzuges erstreckt sich normalerweise nur auf Ehepartner, nicht auch auf unverheiratete Lebensgefährten (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/19).

bb) Andere Aufenthaltzwecke ohne Erwerbstätigkeit

Eine Bewilligung zum Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit kann sonst erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten, insbesondere an

- Schüler / Studierende,
- für eine medizinische Behandlung,
- Rentner,
- Pflege- / Adoptivkinder,
- Härtefallbewilligung: Schwerwiegender, persönlicher Härtefall (Art. 13 lit. f BVO),
- Umwandlung Saisonierbewilligung (Art. 13 lit. h BVO),
- aus wichtigen Gründen (Art. 36 BVO),
- invalid gewordene Ausländer, die keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben können,
- zwecks Vorbereitung der Heirat mit in der Schweiz wohnberechtigter Person,
- starkes Abhängigkeitsverhältnis mündiger Personen wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten zu Familienangehörigen in der Schweiz (vgl. dazu SPESCHA, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern 1999, S. 96 ff.; GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/22 ff.).

cc) Arbeitsbewilligung

Wenn weder ein Familiennachzug noch eine Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige als Bewilligungsgrund in Frage kommen, so ist allenfalls eine Arbeitsbewilligung zu beantragen.

Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit ist technisch gesehen eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck einer bestimmten Erwerbstätigkeit (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/43).

Die Arbeitsbewilligung muss (ausser bei Staatsangehörigen von Frankreich und Liechtenstein) vor der Einreise vorliegen (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/42).

Nur eine temporale Erwerbstätigkeit von höchstens acht Tagen im Zeitraum von 90 Tagen ist in den meisten Fällen nicht bewilligungspflichtig (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/45).

Ansonsten wird die Arbeitsbewilligung nur erteilt, wenn die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen:

- **Vorrang inländischer Arbeitnehmer (Inländerbevorzugung)**

Der Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen, dass auf dem inländischen Arbeitsmarkt keine einheimische Arbeitskraft bereit und in der Lage ist, die fragliche Tätigkeit zu orts- und branchenüblichen Konditionen auszuüben.

Auf Verlangen der Arbeitsmarktbehörde müssen die entsprechenden Suchbemühungen dokumentiert werden (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/69).

Das Gesuch zur Erwerbstätigkeit von Neueinreisenden ist in der Regel vom Arbeitgeber zu stellen und bei der Arbeitsmarktbehörde einzureichen (SPESCHA, a.a.O., S. 66 f.).

Auf diese (streng individuelle) Prüfung wird zumindest gemäss Art. 3 BVO nur in Ausnahmefällen verzichtet, u.a. auch bei ausländischen Ehegatten von Schweizern sowie ihren Kindern, bei qualifizierten Arbeitskräften sowie bei Familiennachzug, wenn eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gegeben ist (Art. 7 Abs. 5bis BVO) (SPESCHA, a.a.O., S. 67).

- **Prioritäten für die Rekrutierung**

Nach dem sogenannten "Drei-Kreis-Modell" werden Aufenthaltsbewilligungen erteilt

- in erster Linie an Angehörige aus Staaten der EU sowie der EFTA,
- in zweiter Linie an Angehörige aus Staaten der übrigen traditionellen Rekrutierungsgebiete, d.h. USA, Kanada, Monaco, San Marino, Andorra, Vatikan Stadt,
- nur in Ausnahmefällen an Angehörige anderer Staaten (GUTZWILLER/BAUMGARTNER, a.a.O., 3/70 ff.).

- **Jährliche Kontingente (Art. 12 Abs. 1 BVO)**

- **Orts- und berufsübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen**

Der Arbeitgeber muss dem Ausländer dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bieten, wie den Schweizern und den Ausländer angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichern.

Ziel dieser Vorschrift ist neben der Vermeidung von Fürsorgefällen, der Schutz der ausländischen Arbeitskräfte vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen sowie den Schutz der einheimischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Lohndumping (SPESCHA, a.a.O., S. 71).

- ***Bewilligungspflicht von Stellen -und Berufswechsel sowie Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltes***

Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden stets nur für eine bestimmte Stelle und für einen bestimmten Beruf erteilt.

Daher ist nach Art. 7 Abs. 1 BVO auch der Stellen- oder Berufswechsel bewilligungspflichtig.

Ein solcher Wechsel wird dabei ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Inländerbevorzugung geprüft.

Dasselbe gilt auch für Verlängerungen von Bewilligungen, sofern sie nicht deren Natur nach für zeitlich begrenzte Tätigkeiten oder zum vornherein für eine bestimmte Dauer erteilt worden waren (SPESCHA, a.a.O., S 72).

Stand: Februar 2006